

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum <sup>29</sup> September 2017

Seite 1 von 1

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL

Aktenzeichen 401 PA 1122-  
2017/11133

bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

Telefon 0211 855-4477

Telefax 0211 855-5444

Gesundheitsberu-

fe@mgepa.nrw.de

**für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Finanzierung der Ausbildung in den Gesundheitsberufen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hatte mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22. September 2017 um einen schriftlichen Bericht zur „Finanzierung der Ausbildung in den Gesundheitsberufen“ gebeten.

Diesem Anliegen komme ich gerne nach und übersende für die 4. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 4. Oktober 2017 die erbetene Vorlage mit der Bitte, die Weiterleitung an die Mitglieder des o.g. Ausschusses zu veranlassen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

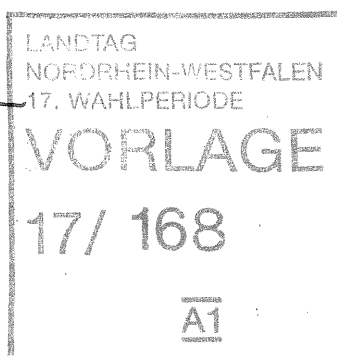
Telefax 0211 855-3683

poststelle@mais.nrw.de

www.mais.nrw

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)



Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

**1 Anlage** (60-fach)



## **Finanzierung der Ausbildung in den Gesundheitsberufen**

Bericht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Die Sicherstellung einer guten und flächendeckenden Versorgung mit Gesundheits- und Pflegeleistungen ist das zentrale Ziel der Gesundheitspolitik. Um dies zu erreichen, werden dringend gut ausgebildete und motivierte Pflegekräfte und Beschäftigte in den Gesundheitsberufen benötigt.

Seit Einführung des Umlageverfahrens im Jahr 2012 ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Altenpflege von rund 10.000 im Dezember 2012 und rund 17.300 im Dezember 2015 auf über 18.000 im Jahr 2016 um über 80 % angestiegen<sup>1</sup>. Auch für das Jahr 2017 ist von einem weiteren leichten Anstieg der Auszubildendenzahlen auszugehen. Genaue Zahlen diesbezüglich werden aber erst Ende des Jahres vorliegen. Derzeit befinden sich mit Umschülerinnen und Umschülern in NRW rund 21.000 Personen in der Altenpflegefachkraftausbildung.

- **Umfang eines möglichen weiteren Ausbau der Ausbildungsplätze bei den Pflegeberufen unter den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes**

Deutlich wird, dass die Zahl der Auszubildenden in der Altenpflege in den letzten Jahren nicht mehr so stark ansteigt wie in den Jahren unmittelbar nach Einführung der Umlage. Aufgrund dessen ist es für den Erhalt und ggf. weiteren Ausbau der Ausbildungsbereitschaft der ambulanten Dienste, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser zwingend erforderlich, den Pflegeberuf insgesamt attraktiver zu gestalten und die Rahmenbedingungen mit der novellierten Pflegeausbildung möglichst zu verbessern. Denn nur über eine attraktive Ausbildung mit guten und sicheren beruflichen Perspektiven werden sich ausreichend Auszubildende für den Beruf begeistern lassen.

---

<sup>1</sup> (AfP-web, Stand jeweils Dezember)

Das Pflegeberufegesetz des Bundes mit seinen neuen Ausbildungsvorgaben wird dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW wird das Pflegeberufe-Reformgesetz zum 1. Januar 2020 erfolgreich in Nordrhein-Westfalen umsetzen und die Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige gemeinsame Pflegeausbildung schaffen, wie z.B. den Ausbildungsfonds und das Finanzierungsverfahren.

Aktuell sind die Einzelheiten der künftigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie der Finanzierungsverordnung des Bundes noch nicht bekannt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit haben gemeinsam für den 16. und 17. Oktober zu einem Bund-Länder-Workshop zur Umsetzung der Pflegeberufereform eingeladen.

Bei diesem Termin soll erstmals über die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie die Finanzierungsverordnung beraten werden. Die Verordnungsentwürfe liegen den Ländern bislang nicht vor. Außerdem hat der GKV-Spitzenverband für den 11. und 18. Oktober 2017 zu Treffen über die Regelungsinhalte der Finanzierungsverordnung eingeladen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird an dem Termin teilnehmen und den Reformprozess auf Bundesebene eng begleiten.

Dabei muss eine berufliche Zukunft in der Pflege sowohl für Abiturienten wie auch für Hauptschüler/innen möglich und attraktiv sein. Dafür werden Aufstiegs- und Qualifizierungsmöglichkeiten genauso wie Unterstützung für junge Menschen mit weniger guten schulischen Voraussetzungen benötigt. Aus diesem Grund werden u.a. die Modellstudiengänge in der Pflege wie auch den Gesundheitsberufen fortgeführt.

Mit dem Pflegeberufe-Reformgesetz wird zum 1. Januar 2020 auch eine regelhafte akademische Pflegeausbildung eingeführt. Nach Auffassung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sollten auch die bisherigen Modellstudiengänge in den Bereich Hebammenkunde, Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie möglichst bald in ein solches Regelangebot überführt werden.

Zusätzlich sollen die Assistenzausbildungen gestärkt und weiterentwickelt werden. Denn neben den Fachkräften benötigen wir auch mehr Assistenzkräfte um eine gute Pflege sicherzustellen. Die Ausbildung zur Pflegeassistenz soll an die bundesrechtliche Entwicklung der gemeinsamen Ausbildung angepasst werden. Dadurch soll den Auszubildenden auch der spätere Wechsel in eine generalistische Ausbildung zur Fachkraft ermöglicht werden. Dabei werden wir die Eckpunkte für die Assistenz- und Helferausbildungen, die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz sowie von der Gesundheitsministerkonferenz als Mindestanforderungen beschlossen worden sind, berücksichtigen. Im Zuge dessen wird auch geprüft, die Förderkontingente bedarfsgerecht zu erhöhen.

- **Mögliche Umlagefinanzierung für andere Ausbildungsberufe**

Bei einer Ausbildungsumlage handelt es sich um eine Sonderabgabe. Der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Sonderabgabe sind enge Grenzen gesetzt. Eine konkrete gesetzliche Grundlage zur Einführung einer landesrechtlichen Ausbildungsumlage findet sich aktuell lediglich in § 25 Altenpflegegesetz des Bundes für den Bereich der Altenpflegeausbildung.

In Nordrhein-Westfalen wurde mit einer breiten Unterstützung von Pflegeeinrichtungen, Verbänden und Politik zum 1. Juli 2012 auf dieser Grundlage ein Ausgleichsverfahren in der Altenpflege eingeführt, um den Wettbewerbsnachteil ausbildender Einrichtungen zu beseitigen. Das Ausgleichsverfahren wurde durch die Verwaltungsgerichte in NRW überprüft. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Rechtmäßigkeit der Umlage durch Urteil vom 27. Juni 2014 bestätigt.

Das Umlageverfahren dient der Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen (nicht der Schulkosten!), auf die alle Altenpflegeschülerinnen und –schüler nach dem Bundesaltenpflegegesetz einen gesetzlichen Anspruch haben. Die meisten anderen bundesrechtlichen Berufsgesetze für die Gesundheitsfachberufe enthalten hingegen bislang keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung.

Vor diesem Hintergrund ist im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Berufsgesetze auf Bundesebene zunächst darüber zu entscheiden, ob und ggf. für welche Gesundheitsfachberufe eine Ausbildungsvergütung gewährt werden soll und wie deren Refinanzierung zu erfolgen hat.

Am 30. November 2017 konstituiert sich ein Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Novellierung der Gesundheitsfachberufe“, bei der sicherlich auch Finanzierungsfragen eine zentrale Rolle spielen werden.

Aktuell werden außerhalb des Bereichs der Gesundheitsberufe für keine anderen Ausbildungsberufe Umlagefinanzierungen in Erwägung gezogen. Insoweit wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 198 der Abgeordneten Josefine Paul und Mehrdad Mostofizadeh (Drucksache 17/672) verweisen.

- **Planungen der Landesregierung zur Abschaffung des Schulgelds und bei der Finanzierung der Ausbildung bei den nichtärztlichen Heilberufen**

Durch das Pflegeberufe-Reformgesetz wird zum 1. Januar 2020 das Schulgeld bundesweit abgeschafft. Sinnvoll wäre eine vergleichbare bundesgesetzliche Regelung auch für die anderen Gesundheitsfachberufe. Dies würde neben der ohnehin notwendigen inhaltlichen Novellierung der Berufsgesetze auch zu einer für den jeweiligen Beruf sachgerechten und bundeseinheitlichen Lösung führen.

Die Abschaffung von Schulgeld ist eine zentrale Maßnahme, damit Ausbildungen im Bereich der Gesundheitsberufe auch in Zukunft noch attraktiv und gegenüber den kostenfreien Ausbildungen im Handwerk und in der Industrie konkurrenzfähig bleiben. Hierbei ist sicherlich auch zu berücksichtigen, dass Ärzte und Apotheker, die nach Abschluss des Studiums in der Regel deutlich mehr verdienen, gebührenfrei studieren können, während die Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen größtenteils selbst finanziert werden müssen. Gerechterweise sollte hier eine gemeinsame Lösung für alle Gesundheitsberufe gefunden werden, um die Auszubildenden vor finanzieller Belastung schützen.

Die Novellierung der jeweiligen Berufsgesetze ist aus fachlicher Sicht dringend geboten und wurde in der Vergangenheit mehrfach von den Ländern an den Bund herangetragen. Es bleibt abzuwarten, welche Aussagen die zukünftige Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene enthalten wird und wie sich die Bundesregierung in der o.g. Bund-Länder Arbeitsgruppe „Novellierung der Gesundheitsfachberufe“ positioniert.

Sollte es nicht zu einer Lösung der Schulgeldproblematik durch den neuen Bundesgesetzgeber kommen, wird die Landesregierung prüfen, welche finanzierbaren Möglichkeiten es im Rahmen des Landeshaushalts gibt, Schulgeldzahlungen für die Gesundheitsberufe abzuschaffen.